

**Beschlussvorlage Nr. B-130/2020**

**Einreicher:**  
Dezernat 5/Amt 41

**Gegenstand:**

3. Änderung der Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich Kunst und Kultur

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Kulturbeirat	23.06.2020	nicht öffentlich			
Kulturausschuss	25.06.2020	öffentlich			

Ralph Burghart  
Unterschrift



**Beschlussvorschlag:**

Der Kulturausschuss beschließt die 3. Änderung der Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich Kunst und Kultur gemäß Anlage 3.

**Begründung:**

Die Stadt Chemnitz ändert aufgrund der am 30.01.2019 durch den Stadtrat beschlossenen „Kulturstrategie der Stadt Chemnitz für die Jahre 2018 bis 2030“ sowie wegen der Auflagen und Hinweise aus der Prüfung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung des urbanen Kulturraumes Stadt Chemnitz durch den Sächsischen Rechnungshof SRH (Schreiben des SRH vom 19.02.2018) und infolge geänderter gesetzlicher Regelungen sowie Dienstanweisungen der Stadt Chemnitz, die am 01.01.2006 in Kraft getretene und zuletzt am 28.04.2005 mit Beschlussnummer B-145/2005 durch den Kultur- und Sportausschuss geänderte Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich Kunst und Kultur.

Die Förderrichtlinie wurde grundlegend und umfassend überarbeitet (siehe Anlage 4 „Gegenüberstellung Förderrichtlinie alt und neu“). Die Hauptpunkte der Überarbeitung beziehen sich insbesondere auf den „Gegenstand der Förderung“, die Erweiterung von Förderformaten bzw. Fördermöglichkeiten und die Beifügung des Dokumentes „Strategischer Leitfaden zur Förderung freier Kultur in Chemnitz“ als integraler Bestandteil der Förderrichtlinie.

Der Sächsische Rechnungshof hat zur Änderung der Richtlinie einige Auflagen erteilt und Empfehlungen ausgesprochen. Die notwendigen Anpassungen beziehen sich vorwiegend auf die Übernahme einzelner Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen in die Richtlinie, auf die Überprüfung von Mindestgrenzwerten und auf die Problematik der Rücklagenbildung.

Darüber hinaus wurden mehrere Aspekte aufgenommen, die die Fördermöglichkeiten für die Antragsteller noch weiter verbessern beziehungsweise erleichtern. Somit können künftig noch mehr Kulturangebote im Bereich der institutionell geförderten Kultur, aber auch im Rahmen der Projektförderung aufgenommen bzw. qualifiziert werden.

Alle Änderungen wurden auf Grundlage der Anlage 7 zu § 44 der Verwaltungsvorschrift zur Sächsischen Haushaltsordnung vorgenommen. Darin sind die Grundsätze für den Aufbau von Förderrichtlinien geregelt. Der strategische Leitfaden stellt als Anlage zur Förderrichtlinie die Handlungsempfehlung für die Vergabe von Förderung auf Grundlage der Kulturstrategie dar. Gleichzeitig dient es der vertiefenden Information der Antragsteller über Möglichkeiten der Förderung.

Der neuen Förderrichtlinie ist ein langwieriger Prozess vorangegangen, an dem die freien Träger im Rahmen von Themengruppen zur Erarbeitung der Kulturstrategie, aber auch während des regelmäßig stattfindenden „Jour Fixe Kultur“ (eine Veranstaltung des Freundeskreis Chemnitz 2025 e. V.) und zu vielen anderen Austauschen mit der Kulturverwaltung mitwirken konnten.

Nach Beschluss der überarbeiteten Förderrichtlinie ist die Einführung zum 01.01.2021 geplant.

In Vorbereitung auf den Neustart und als Verbesserung der Dienstleistungen der Kulturverwaltung sind verschiedene Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Bekanntmachung der neuen Bedingungen geplant.

So soll es im Rahmen des Internetportals [www.chemnitz.de/Kulturförderung](http://www.chemnitz.de/Kulturförderung) zum Beispiel eine überschaubare Erklärung der Möglichkeiten ggf. mit Fallbeispielen, eventuell nach Förderarten gegliedert mit einer Übersicht zu Stichtagen geben. Vorstellbar ist auch zur Auflockerung und zur Motivation der KulturmacherInnen der Einbau einer grafischen Variante, die sich am „Wimmelbild Kulturstrategie“ orientiert. Auch ein „Erklärvideo“ für den Einstieg in die Kulturförderung ist vorgesehen. Schließlich soll Kultur zu produzieren ebenso Freude bereiten, wie diese zu rezipieren.

Darüber hinaus wird an den Erweiterungen der Digitalisierung, z. B. für Antragstellungen und für das Bearbeitungsverfahren gearbeitet. Die Kulturverwaltung wird zu ihren täglichen Sprechzeiten für Beratungen zur Verfügung stehen und die neue Richtlinie in Arbeitskreisen und Gremien vorstellen. Nach Beschluss der neuen Förderrichtlinie wird es Presseinformationen geben und die Einladung des Kulturbetriebes der Stadt Chemnitz zu einer öffentlichen Informationsveranstaltung.

Es ist vorgesehen, dass diese Dienstleistungsprozesse (Gespräche, Fortbildungen) von Netzwerk für Kultur- und Jugendarbeit e. V. unterstützt werden.

Darüber hinaus wird das Bearbeitungsverfahren, insbesondere für den Zeitraum der Vorschlagsentwicklung zwischen Abgabetermin der Anträge und Vorberatung des Kulturbeirates auf den Prüfstand gestellt, um gute Möglichkeiten der Abstimmungen zwischen Kulturbetrieb, Kulturbeirat und Kulturausschuss auszuloten.

### **Anlagenverzeichnis:**

Anlage 3:

Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich Kunst und Kultur in der Fassung der 3. Änderung

Anlage 4:

Gegenüberstellung 2. und 3. Änderung der Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich Kunst und Kultur